



Schweizerischer Schwimmverband
Fédération Suisse de Natation
Federazione Svizzera di Nuoto

Regionalverband

Region Zentralschweiz Ost (RZO)

Reglement RZO – 1.1

Statuten (ST)

Ausgabe 2013

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen "Region Zentralschweiz Ost" (nachstehend RZO) besteht ein Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich als politisch unabhängige, konfessionell neutrale und nicht Gewinn orientierte, gemeinnützige Institution.

Art. 2: Zweck

Die RZO ist ein Regionalverband des Schweizerischen Schwimmverbands (nachstehend SSCHV) gemäss Artikel 33 und 34 der Statuten des SSCHV und als solcher Mitgliedverband des SSCHV; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente als verbindlich an.

Die RZO fördert die Breitenentwicklung des Schwimmsports innerhalb des Tätigkeitsbereichs, der durch die Delegiertenversammlung des SSCHV festgelegt wird (Art. 33 Statuten SSCHV).

Art. 3: Aufgaben

Die RZO nimmt allein oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des SSCHV die vom Zentralvorstand des SSCHV zugewiesenen Aufgaben wahr (Art 34 Statuten SSCHV). Darüber hinaus wird sie im Interesse der Mitglieder und dem Zweck entsprechend insbesondere dort tätig, wo ein koordiniertes Vorgehen oder gemeinsames Auftreten gegenüber Dritten sinnvoll ist.

Art. 4: Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Finanzjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5: Mitglieder

Die RZO kennt ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder und Passivmitglieder.

Ordentliches Mitglied wird jeder Mitgliedverein Kategorie A des SSCHV, der gemäss Art. 8a Abs. 3 der Statuten des SSCHV verpflichtet ist, Mitglied der RZO zu sein.

Ausserordentliches Mitglied kann jeder Mitgliedverein Kategorie B und jeder Mitgliedverband des SSCHV werden sowie jede an der Breitenentwicklung des Schwimmsports interessierte Personenvereinigung, zu deren Mitgliedschaft in der RZO der Zentralvorstand des SSCHV die Zustimmung gegeben hat.

Passivmitglied kann jede mündige natürliche Person werden.

Art. 6: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Für die ordentlichen Mitglieder ergibt sich der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft aus der Mitgliedschaft beim SSCHV.

Ausserordentliche Mitglieder und Passivmitglieder werden auf schriftliches Aufnahmegesuch hin vom Regionalvorstand, gegebenenfalls nach Einholung der Zustimmung des Zentralvorstands des SSCHV, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Regionaldelegiertenversammlung aufgenommen.

Personenvereinigungen legen dem Aufnahmegesuch Unterlagen bei, aus denen die Rechtsform, der Zweck, die Zeichnungsberechtigten, die Bedingungen für die Zugehörigkeit zur Vereinigung und die Zahl der Angehörigen hervorgehen. Für Mitglieder des SSCHV genügt an Stelle eines Aufnahmegesuchs eine einfache, dem SSCHV gegenüber abgegebene Erklärung, der RZO angehören zu wollen.

Ausserordentliche Mitglieder und Passivmitglieder können den Austritt schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres erklären.

Kommt ein ausserordentliches Mitglied oder ein Passivmitglied seinen Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung dazu nicht nach oder handelt es den Interessen der RZO oder des SSCHV in erheblicher Weise zuwider, verfügt der Regionalvorstand den Ausschluss des Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann innert 20 Tagen von der Zustellung der Verfügung an gerechnet an die Regionaldelegiertenversammlung rekuriert werden, welche endgültig entscheidet. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Art. 7: Stimmrecht

Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder entspricht jenem der Mitgliedvereine Kat. A des SSCHV für dessen Delegiertenversammlung (Art. 11 Statuten SSCHV).

Ausserordentliche Mitglieder haben je ein Stimmrecht.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der RZO nachgekommen sind.

Art. 8: Beitragspflicht

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen, von der Regionaldelegiertenversammlung festgelegten Beitrag, der maximal CHF 800.— beträgt.

Art. 9: Recht am Vermögen

Die Mitglieder im einzelnen haben keinen Anspruch auf das Vermögen der RZO, insbesondere nicht beim Austritt oder beim Wechsel zu einem anderen Regionalverband.

III. ORGANISATION

Art. 10: Organe

Die Organe der RZO sind:

- a. die Regionaldelegiertenversammlung (RDV);
- b. der Regionalvorstand (RV), und
- c. die Rechnungsrevisoren.

A. REGIONALDELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 11: Einladung und Durchführung

Die ordentliche Regionaldelegiertenversammlung (RDV) findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche RDV kann vom Regionalvorstand (RV) jederzeit angesetzt werden. Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder den RV schriftlich darum ersucht. Sie ist innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Die Einladungen sind den Mitgliedern vom RV spätestens 20 Tage vor der RDV unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden und allfälliger Anträge zuzustellen.

Der RV bestimmt den Vorsitzenden der RDV.

Art. 12: Delegierte und Beschlussfähigkeit

Ein Delegierter kann nur ein Mitglied vertreten. Die Delegierten schreiben sich anlässlich der Versammlung ein und erhalten dabei ihre Stimmausweise. Strittigenfalls hat ein Delegierter sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Mitglieds über sein Mandat auszuweisen.

Jede reglementsgemäss einberufene RDV ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl anwesender Stimmrechte und Vertreter Mitglieder.

Art. 13: Kompetenzen der RDV

Die RDV ist zuständig für folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der RDV;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- Entgegennahme des Revisorenberichts und Abnahme der Jahresrechnung;
- Entlastung des RV;
- Behandlung von Beschwerden gemäss Art. 6, Abs. 5;
- Genehmigung der Aufnahme von ausserordentlichen und Passiv-Mitgliedern;
- Entgegennahme des Budgets;
- Festlegen der Mitgliederbeiträge;
- Behandlung von Anträgen gemäss Art. 15;
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des RV, und
- Wahl der Rechnungsrevisoren.

Art. 14: Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Wenn für eine Funktion nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und die Wahl bestritten wird, entscheidet die Versammlung mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen über Wahl oder Nichtwahl.

Der Erlass und die Änderung von Statuten und Reglementen bedürfen zur Genehmigung des Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen.

Alle andern Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag und mit Unterstützung einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen sie geheim.

Kommentar:

Enthaltungen sowie leere und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Art. 15: Anträge

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder, die den Erlass und die Änderung von Statuten und Reglementen betreffen, sind dem RV bis einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres einzureichen. Andere Anträge zuhanden der RDV sind dem RV schriftlich bis zu dem in der Einladung zur RDV genannten Datum einzureichen.

Die Organe der RZO sind ebenfalls berechtigt, Anträge zu stellen.

B. REGIONALVORSTAND

Art. 16: Zusammensetzung und Wahl

Der RV besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er konstituiert sich selbst und regelt dabei insbesondere die Verantwortung für die Rechnungsführung.

Der Präsident wird in einem separaten Wahlgang bestimmt. Kandidaturen für weitere Mitglieder können an einen bestimmten Aufgabenbereich gekoppelt werden. Stehen für denselben Aufgabenbereich mehrere Kandidaten zur Wahl oder ist der einzige Kandidat bestritten, erfolgt eine Ausmehrung nach Art. 14 Abs. 1.

Können nicht für alle vorhandenen Aufgabenbereiche Mitglieder in den RV gewählt werden oder treten während des Jahres Vakanzen ein, so kann sich der RV bis zur nächsten RDV selbst ergänzen.

Art. 17: Kompetenzen und Beschlussfassung

Dem RV obliegt die Führung der RZO. Er vertritt die RZO nach aussen und gegenüber dem SSCHV, bereitet die Geschäfte der RDV vor, ist verantwortlich für den Vollzug ihrer Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nach Gesetz oder Statuten nicht andere Organe als zuständig bezeichnet sind. Er ist insbesondere befugt, den Aufgabenbereich seiner Mitglieder sowie allfälliger Delegierter und Kommissionen festzulegen.

Der RV fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr aller Stimmen.

C. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 18: Wahl

Die RDV wählt im Turnus drei Mitglieder, von denen jedes eine natürliche Person als Rechnungsrevisor bestimmt.

Art. 19: Rechte und Pflichten

Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung und Belege der RZO Einsicht zu nehmen.

Sie haben nach Ablauf des Finanzjahres die Jahresrechnung zu prüfen und erstatten der RDV Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN

Art. 20: Einnahmen

Die RZO verschafft sich ihre finanziellen Mittel durch die Mitgliederbeiträge, die Beiträge des SSCHV für die Wahrnehmung der vom Zentralvorstand zugewiesenen Aufgaben, Einnahmen aus Veranstaltungen, freiwillige Zuwendungen und allfällige Subventionen.

Art. 21: Ausgaben

Soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung durch die RDV getroffen wird, steht allein der RDV und dem RV eine Ausgabenkompetenz zu.

Art. 22: Vermögen

Für alle Verpflichtungen der RZO haftet ausschliesslich deren Vermögen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23: Auflösung der RZO

Eine Auflösung der RZO kann nur an einer eigens dafür einberufenen Regionaldelegiertenversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erfolgen. Kommt ein Antrag auf Auflösung als Folge einer Neufestlegung der Grenzen für die Regionalverbände durch die Delegiertenversammlung des SSCHV zu Stande (Art. 33 Statuten SSCHV), sind an der Auflösungsversammlung alle und nur die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die dem Regionalverband vor der Neufestlegung der Grenzen angehört haben. Über die Verwendung eines nach der Auflösung allenfalls vorhandenen Vermögens entscheidet die RDV mit dem Beschluss zur Auflösung; trifft die RDV diesbezüglich keine Entscheidung, fällt das Vermögen an den SSCHV zur regionalen Förderung der Breitenentwicklung im Schwimmsport.

Art. 24: Genehmigung von Statutenänderungen

Folgende Bestimmungen dieser Statuten bedürfen zu ihrer Änderung der Genehmigung der zuständigen Organe des SSCHV:

- Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform
- Art. 2 Zweck
- Art. 5 Mitglieder
- Art. 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Art. 7 Stimmrecht
- Art. 23 Auflösung
- Art. 24 Genehmigung von Statutenänderungen

Diese Statuten traten mit dem Beschluss der Regionaldelegiertenversammlung vom 9. November 2001 in Wädenswil in Kraft. Sie sind die Grundlage für den seit der Änderung der Statuten des SSCHV am 26.11.2000 bestehenden Regionalverband. Sie wurden danach von folgenden Regionaldelegiertenversammlungen teilrevidiert:

- 18. November 2005 in Kloten - Art. 14, 16 und Übergangsbestimmungen
- 15. November 2013 in Winterthur - Art. 8 und redaktionelle Anpassung an die Statuten 2013 des SSCHV

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND
Regionalverband Region Zentralschweiz Ost (RZO)
Der Präsident: Ein weiteres
Vorstandsmitglied:
Otto Truttmann Jürg Ulrich